

Gemeinde Ladbergen

9. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Ladbergen vom 19.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,92 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden

- a) pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 9,34 € für Vorhalteleistungen der Gemeinde Ladbergen
und
- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von 0,31 €/m² erhoben.

Artikel II

In § 4 Abs. 2 wird die Formulierung „(§ 4 Abs. 5)“ durch „(§ 4 Abs. 6)“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Ladbergen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 17. Dezember 2021

Torsten Buller
Bürgermeister